

S p o r t - S c h ü t z e n B o c h o l t e . V .

Regelung der Schieß- und Stand - Aufsicht

i.d.F. v. 08.05.2014

1. Grundsätzliches

Für einen sicheren und ordnungsgemäßen Schießbetrieb ist die Einhaltung der Regeln laut Schießstandordnung erforderlich. Hierzu ist eine qualifizierte Schieß- und Standaufsicht durchzuführen.

Die gem. Anlage 1 ermächtigten Schieß- und Standaufsicht - Personen („SSP“) sind durch den Schießsportverein Sportschützen Bocholt e.V.- vertreten durch den Vorstand - mit der Umsetzung dieser Regeln beauftragt und unterliegen dessen Anordnungsbefugnis.

Die SSP vertreten den Verein gegenüber eigenen Mitgliedern und Gastschützen. Ein entsprechend korrektes, hilfsbereites und höfliches Auftreten wird daher erwartet.

Berechtigt zur Durchführung der Schieß- und Standaufsicht sind alle Personen, die eine Waffensachkundeprüfung abgelegt haben und ggfls. auch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind. Eine Liste der durch den Verein berechtigten Personen ist im Tresor deponiert. Die SSP erhalten „Standaufsicht-Ausweise“, durch die die Berechtigung nachgewiesen werden kann.

Ansprechpartner und Bindeglied zum Vorstand ist der 1. Sportwart. Mit diesem sind alle Fragen und Planungen zur Standaufsicht abzustimmen. Er ist zu vorläufigen Entscheidungen / Regelungen berechtigt; bei seiner Abwesenheit und Eilbedürftigkeit eines aktuellen Problems auch jedes andere Vorstandsmitglied.

Die SSP erhalten für die in dieser Aufgabe zu leistende „Schützen-Betreuer / Übungsleiter“-Funktion vom Verein eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 € pro volle Stunde. Sie prüfen und regeln aus dieser Zahlung eventuell entstehende eigene Steuerpflichten selbst. Der Verein übernimmt insofern keine Verantwortung oder Haftung.

2. Aufgaben der Schieß- und Standaufsicht - Personen

- Kenntlichmachung durch sichtbar getragenen Standaufsichtsausweis;
- Namensausgang an gut sichtbarer Stelle;
- Sicherstellung der Einhaltung der Regeln auf dem Schießstand gemäß der Schießstandordnung des SSB (Anlage 1), insbesondere soweit sie die Sicherheitsvorschriften betreffen;
- Sicherstellung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Stand (z.B. Hülsenbeseitigung, Abkleben der Scheiben);
- Betreuung / Beratung / Hilfestellung bei ungeübten Schützen, soweit die übrigen Aufgaben der Standaufsicht dadurch nicht vernachlässigt werden;
- Ausgabe und Rücknahme der Vereinswaffen;
- Einnahme des Entgelts für Material und Gast-Standmiete (10,-€ je Stand/je Stunde, Luftdruckwaffen-Stand kostenlos, eine Geldkassette hierzu befindet sich im Panzerschrank);
- korrektes Abzeichnen / Abstempeln der Schützen-Schießbücher nach dem Schießen;
- sofortige Meldung an den Standbetreiber Guido Schmeink und / oder den 1. Sportwart bzw. ein anderes Vorstandsmitglied bei
 - technischen Problemen sowie Schäden am Schießstand und Inventar;
 - besonderen Vorkommnissen (z.B. Störungen des Schießbetriebs durch Verhalten von Personen oder organisatorische Probleme).

3. Rechte und Befugnisse der Schieß- und Standaufsicht - Personen

Die Rechte und Befugnisse der SSP zur Aufrechterhaltung eines sicheren und reibungslosen Schießbetriebs sind in der Schießstandordnung des SSB i.d.F. v. 14.11.2013 (Anlage 1) und dem Sicherheitskonzept für die Vereinswaffen i.d.F. v. 14.11.2013 aufgeführt.

Bei Ereignissen / Vorfällen, die ein Eingreifen erfordern, die aber in Anlage 1 nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet die SSP nach Gesichtspunkten der Sportlichkeit und Fairness. In jedem Fall gehen aber Sicherheitsaspekte vor.

Bei der Ausübung von Rechten und Befugnissen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung zu beachten.

Auch bei Widerspruch eines Schützen gegen die Anordnungen der SSP besteht eine besondere Verpflichtung, sachlich und beherrscht zu bleiben.

Auf jeden Fall sind Sanktionen der SSP gegenüber Schützen auf die laufende Trainingszeit bzw. den laufenden Wettkampftag beschränkt. Weitergehende Maßnahmen trifft nur der Vorstand nach Beratung.

Die Anordnungen der SSP zur Aufrechterhaltung eines sicheren und ordnungsgemäßen Ablaufs des Schießbetriebs sind bindend.

Beschwerden von Schützen über das Verhalten oder die Anordnungen der SSP werden im Vorstand besprochen, mit den Beteiligten wird anschließend ein klärendes Gespräch geführt. Bei besonderer Bedeutung des konkreten Problems wird Anlage 1 insoweit ergänzt.

Ist es der SSP unter Ausschöpfung der darin angegebenen Maßnahmen nicht möglich, den sicheren und reibungslosen Schießbetrieb aufrecht zu erhalten, wird das Schießen auf diesem Stand zunächst eingestellt.

In erster Linie der 1. Sportwart, aber auch jedes andere erreichbare Vorstandsmitglied wird unverzüglich zur Bereinigung eines anstehenden Problems beitragen.

Besondere Vorfälle im Zusammenhang mit der Ausübung der Standaufsicht werden dem 1. Sportwart baldmöglichst gemeldet.

Besondere Vorfälle sind insbesondere :

- Ausschluss von Schützen vom Schießbetrieb oder Einstellen des Schießens aufgrund von Störungen;
- Auseinandersetzungen über Anordnungen der SSP;
- sonstige Ereignisse, die eine Beschwerde eines Schützen oder „Aufregung“ innerhalb der Vereinsmitglieder erwarten lassen.

4. Sonstiges

- Die SSP werden über den 1. Sportwart oder unmittelbar an allen Fragen zur Abwicklung des Schießbetriebs beteiligt.
- Diese Regelung mit Anlagen wird ggfls. gesetzlichen Änderungen oder konkreten Erfordernissen angepasst.
- Die SSP erhalten eine Kopie dieser Regelung.
- Diese Regelung ist auf der Internetseite des SSB installiert (sportschuetzen-bocholt.de).

5. Inkrafttreten

Die Regelung der Schieß- und Standaufsicht mit Anlagen v. 14.11.2013 wurde geändert durch Vorstandsbeschluss v. 08.05.2014 und ist damit gültig.

6. Anlagen

- 1) Ermächtigung der Schieß- u. Standaufsichts-Personen i.d.F. v. 08.05.2014
- 2) Schießstandordnung des SSB i.d.F. v. 08.05.2014
- 3) Hinweisblatt „Verhalten des Schützen auf dem Schießstand“ i.d.F. v. 08.05.2014

7. Unterschriften

(Heinz Felgemacher)
1. Vorsitzender

(Manfred Schlüter)
2. Vorsitzender

(Rolf Frölian)
1. Geschäftsführer

Ausgefertigt:

(S. Winkler)
1. Schriftführer